

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung

zur Testpflicht bei Besuchen in Pflegeheimen und besonderen Wohnformen

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

Erweiternd zu § 9a der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung wird angeordnet:

- 1. Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung ist nur gestattet, wenn ein Vorort in der Einrichtung von dafür geschultem Personal vorgenommener Antigen-Schnelltest negativ anzeigt.**

Diese Verpflichtung gilt neben den bereits vorhandenen weiteren Besuchsbeschränkungen, nämlich

- der Verpflichtung zur Tragung von FFP2- oder gleichwertigen Schutzmasken gemäß § 9a Abs.1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung
- sowie der Gestattung jeweils nur eines fest zu registrierenden Besuchers pro Bewohner ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100.000 Einwohner pro Woche gemäß Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 21.12.2020.

- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 10.01.2021.**
- 3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung sowie der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 02.01.2021

Harald Zanker
Landrat